

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.846.900	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.099.600	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.013.200	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.671.700	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.958.300	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.855.700	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.651.600	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	121.400	Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.651.600 Euro zur Finanzierung von Breitbandinvestitionen festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 17.604.200 Euro festgesetzt.

Davon Verpflichtungsermächtigungen zum sonstigen Haushalt i.H.v. 1.300.000,00 Euro.

Davon Verpflichtungsermächtigungen zur Breitbandfinanzierung i.H.v. 16.304.200,00 Euro.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird auf 7.653.400,00 Euro festgesetzt.

Davon Anteil zur Sicherung des laufenden Haushalts 2.000.000,00 Euro.

Davon Anteil zur Sicherung der Breitbandvorfinanzierung 5.653.400,00 Euro.

#### § 5

Die Hebesätze der Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- a) 49,578 % auf die Steuerkraftzahlen
- b) 49,578 % auf die allgemeinen Zuweisungen

#### § 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn diese im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Ziffer 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 50.000 € beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA ist einer Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

#### § 7

Zur Finanzierung von Investitionen wird entsprechend § 16 Abs. 4 FAG ein Umlagesatz von 72,56 % der Investitionspauschalen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde festgelegt.



